

Die Direktorin

An die Kantone

Bern, 29. August 2016

Direktwahl +41 31 377 72 28

Neue Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel: Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt bei den Kantonen und den interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbänden eine Konsultation zu einem Entwurf für eine neue Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel durch. Es handelt sich um eine Konsultation gemäss Art. 50 des Markenschutzgesetzes¹. In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für eine schweizerische Herkunftsangabe für bestimmte Waren näher umschreiben kann, wenn es das allgemeine Interesse einer einzelnen Branche rechtfertigt. Er hat vorher die beteiligten Kantone und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände anzuhören.

Schweizerische Kosmetikerzeugnisse geniessen einen guten Ruf. Im Kosmetikbereich stehen schweizerische Herkunftsangaben für Qualität, Zuverlässigkeit und Exklusivität, weshalb schweizerische Herkunftsangaben für die Kaufentscheidung inländischer und auch ausländischer Konsumentinnen und Konsumenten relevant sind.

Der vorliegende Verordnungsentwurf stärkt die Bezeichnung „Swiss made“ und allgemein die schweizerischen Herkunftsangaben für Kosmetika im Sinne der neuen „Swissness“-Gesetzgebung, die auf Anfang 2017 in Kraft tritt. Künftig sollen nicht nur mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten von Kosmetika schweizerisch sein, sondern mindestens 80 Prozent ihrer Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten, wenn für diese Erzeugnisse eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet wird. Die Verordnung erwähnt zusätzlich spezifische Tätigkeiten, die für die Qualität eines kosmetischen Erzeugnisses besonders relevant sind, und die zwingend in der Schweiz vorgenommen werden müssen.

Sinnvollerweise wird die neue Verordnung zusammen mit der „Swissness“-Gesetzgebung auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Aus diesem Grund erwarten wir Ihre Stellungnahme bis am **30. September 2016**.

Der Verordnungsentwurf wird von den beiden Branchenverbänden der schweizerischen Kosmetikindustrie, nämlich dem Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverband SKW und der Vereinigung zum Schutz von Kosmetikerzeugnissen Schweizer Herkunft (Swisscos) unterstützt.

¹ Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG), SR 232.11

Die Konsultationsunterlagen, insbesondere den Verordnungsentwurf und die Erläuterungen, können über folgende Internetadressen bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> sowie <https://www.ige.ch/swissness-kosmetika>. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme das unter diesen Internetadressen aufgeführte und elektronisch bearbeitbare Formular.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Konsultationsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

swissness@ipi.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Stefan Szabo (Tel. 031 377 72 28; stefan.szabo@ipi.ch) und Herr Nicolas Guyot (Tel. 031 377 72 53; nicolas.guyot@ipi.ch) vom IGE zur Verfügung.

Für Ihre geschätzte Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Catherine Chammartin